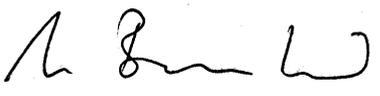
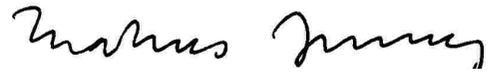


Vernehmlassung zu den Landwirtschaftlichen Zahlungsrahmen 2018-2021

Consultation sur les enveloppes financières agricoles 2018-2021

Consultazione sui limiti di spesa dell'agricoltura 2018-2021

Organisation / Organisation / Organizzazione	Vision Landwirtschaft
Adresse / Indirizzo	Hof Litzibuch, 8966 Oberwil-Lieli
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	3. Februar 2016   Dr. Andreas Bosshard, Geschäftsführer Dr. Markus Jenny, Präsident

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrte Damen und Herren

Vision Landwirtschaft bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme zum Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel für die Landwirtschaft in den Jahren 2018-2021.

Der erläuternde Bericht des BLW bietet eine gute Grundlage zur Beurteilung, in welchen Bereichen sich die Schweizer Landwirtschaft in den kommenden Jahren weiter entwickeln muss. Wir teilen die Meinung, dass die agrarpolitischen Rahmenbedingungen unter Berücksichtigung der Tragfähigkeit der Ökosysteme konsequent auf eine nachhaltige und ressourcenschonende Produktion auszurichten und die Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit zu verbessern sind. Letzteres setzt aber voraus, dass die staatliche Stützung der Produktion (Grenzschutz, Absatzförderung, Pauschalzahlungen) bis 2021 weiter reduziert wird und im Gegenzug Leistungen, die zu einer Verbesserung der Wertschöpfung im Sinne der Qualitätsstrategie beitragen, mit entsprechenden Direktzahlungen besser honoriert werden. Beitragskürzungen bei den Leistungsprogrammen, wie sie im Vernehmlassungsentwurf vorgesehen sind, widersprechen den eigenen Zielsetzungen des BLW und lehnen wir mit aller Deutlichkeit ab.

Wir anerkennen, dass auch die Landwirtschaft einen Beitrag zur beschlossenen Sparrunde im Rahmen der Querschnittskürzungen des Voranschlags 2016 und der Vorschläge zum Stabilisierungsprogramm 2017-2019 zu leisten hat.

Im Einzelnen beantragen wir folgende Anpassungen:

1. Keine Kürzung bei den Leistungsprogrammen

Bei den Leistungsprogrammen (Biodiversität BFF und Landschaftsqualität LQ, wo gemäss Vernehmlassungsunterlage je 20 Mio. Fr. jährlich eingespart werden sollen) sind keinerlei Mittel zu kürzen, sondern im Gegenteil diese zur besseren Zielerreichung der Agrarpolitik und zur Effizienzsteigerung des Mitteleinsatzes im Vergleich mit den Pauschalzahlungen weiter aufzustocken. Eine Kürzung der Mittel für die Leistungsprogramme ist aus folgenden Gründen klar abzulehnen:

- Die Bewirtschafter sind bei den BFF mehrjährige Verträge bzw. Verpflichtungen eingegangen. Diese sind gegenseitig, also sowohl vom Bewirtschafter wie vom Staat, einzuhalten. Eine Kürzung der Beitragshöhen bei laufender Verpflichtungsperiode verstösst gegen Treu und Glauben und ist damit auch ordnungspolitisch problematisch.
- Wie im Erläuternden Bericht des Bundesrates erwähnt (S. 43), haben die Kantone oder die Projektträgerschaften bei der Landschaftsqualität die projektbezogenen Ziele unter der Annahme festgesetzt, dass ab 2018 die Plafonds bei den Landschaftsqualitätsbeiträgen aufgehoben werden und damit mehr Mittel für Landschaftsqualitätsbeiträge zur Verfügung stehen werden. Eine Kürzung würde bei vielen Projekten dazu führen, dass die geplanten, partizipativ erarbeiteten Massnahmen nicht wie vorgesehen umgesetzt werden könnten und administrativ aufwändige Anpassungen nötig würden.
- Eine Kürzung bei den Leistungsbeiträgen Biodiversität und Landschaftsqualität widerspricht den agrarpolitischen Zielsetzungen, bestehen doch sowohl bei der Biodiversität wie bei der Landschaftsqualität klare, teilweise regional detailliert aufgezeigte Ziellücken. Auch im erläuternden Bericht wurden diese Defizite plausibel dargestellt. Mit Kürzungen bei den Leistungsbeiträgen würde der Bundesrat das Vertrauen in seine eigene Agrarpolitik infrage stellen.

- Viertens würde eine Kürzung der BFF- und Landschaftsqualitäts-Beiträge Betriebe unter benachteiligten Bedingungen deutlich stärker treffen als solche in Gunstlagen, weil erstere weniger Alternativen haben und stärker auf solche Leistungsbeiträge angewiesen sind.
- Gleichzeitig würde eine Kürzung der BFF- und LQ-Beiträge das Berggebiet weit überproportional treffen, wo bereits jetzt pro eingesetzter Arbeitskraft viel weniger Direktzahlungen ausgerichtet werden und die landwirtschaftlichen Einkommen deutlich tiefer liegen als in den Gunstlagen. Damit würde der Bundesrat auch diesbezüglich expliziten Zielen der AP 2014-17 zuwiderhandeln.
- Eine Kürzung bei den Leistungsbeiträgen ist schliesslich auch deshalb abzulehnen, weil es genügend andere Direktzahlungskategorien gibt, die sich als ineffizient oder kontraproduktiv erwiesen haben (s. Punkt 2) und sich für Kürzungen geradezu anbieten (s. folgenden Punkt).

2. Versorgungssicherheitsbeiträge sind grösstenteils nicht zielführend und bieten sich für Kürzungen an

Zu den nicht zielführenden Zahlungen, wo Kürzungen ohne sachliche Folgeprobleme oder politische Widersprüche möglich sind, gehört insbesondere der Basisbeitrag der Versorgungssicherheitsbeiträge. Dieser pauschale Flächenbeitrag stellt den weitaus grössten Posten der Direktzahlungen dar. Zum einen werden diese Zahlungen ohne Gegenleistung und auch ohne vertragliche Bindung ausgeschüttet, so dass eine Kürzung ohne Probleme möglich ist. Zudem sind die Versorgungssicherheitsbeiträge bis heute vom Bundesrat nie sachlich begründet auch nie auf ihre potenzielle oder reale Wirkung hin evaluiert worden. Umgekehrt gibt es aber zahlreiche Indizien dafür, dass die Versorgungssicherheitsbeiträge nicht nur ineffizient sind, sondern darüber hinaus einen unerwünschten Anreiz zur nicht marktorientierten und zugleich ökologisch nachteiligen Intensivierung der Produktion schaffen. Damit stehen sie im Widerspruch zum agrarpolitischen Ziel, eine „Produktion zu fördern, die an die Tragfähigkeit der Ökosysteme und an den Standort angepasst ist und das natürliche Produktionspotenzial möglichst optimal nutzt.

3. Darüber hinaus beantragen wir ein Umlagerung der pauschalen Versorgungssicherheitsbeiträge auf Leistungsprogramme

Die Versorgungssicherheitsbeiträge stehen seit ihrer Einführung unter wiederholter Kritik und bieten sich auch unabhängig von Sparverpflichtungen dringend für eine Umlagerung in Leistungsprogramme an, um die agrarpolitischen Ziele besser zu erreichen und die Effizienz der staatlichen Ausgaben für die Landwirtschaft zu verbessern. Insbesondere in folgenden Leistungsbereichen braucht es mehr Mittel im Hinblick auf die agrarpolitische Zielerreichung:

- Ausbau der Instrumente der Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträge

Die Weiterentwicklung von nachhaltigen Produktionssystemen beinhaltet vielfältige Potenziale für ökologische und ökonomische Verbesserungen der Schweizer Landwirtschaft. Wir plädieren deshalb dafür, eine ganzheitliche Systemoptimierung auf Betriebsebene und Anreize für ressourcenschonende und ressourceneffiziente Produktionsverfahren weiter zu fördern.

- Lockerung der Abstufung der Direktzahlungen nach Fläche rückgängig machen

Durch die im Zuge der Agrarpolitik 2014-17 eingeführten Lockerungen bei den Abstufungen der Fläche werden Grossbetriebe bevorzugt bzw. kleine und mittlere Betriebe benachteiligt. Dies führt zu einer Konzentration der Direktzahlungen auf immer weniger Betriebe. Wir plädieren dafür, den Basisbeitrag für die Versorgungssicherheit sowie den Offenhaltungsbeitrag ab 40 ha zu kürzen. Die dadurch möglichen Einsparungen sind den Leistungsprogrammen zuzuweisen.

- Obergrenzen von 150'000 Fr. Direktzahlungen pro Betrieb einführen und Einkommensobergrenze von 120'000 Fr. wieder einführen

Die Aufhebung oder Lockerung von Grenzen für den Bezug von Direktzahlungen in der AP 2014-17 führte dazu, dass heute ein Viertel der Direktzahlungen

an 10% der Betriebe ausbezahlt wird. Die teilweise enorm hohen Zahlungen an einzelne Betriebe können nicht mit dem Argument der „Abgeltung von Leistungen“ begründet werden. Die Grenze von 70'000 pro SAK greift in der Praxis nicht. Mit diesen hohen Zahlungen an wenige Betriebe gefährdet der Bund die Akzeptanz der Direktzahlungen in der Gesellschaft in unnötiger Weise. Wir beantragen deshalb, eine Obergrenze der Zahlungen pro Betrieb von max. 150'000 Fr. einzuführen (Capping) und zudem wie vor der AP 2014-17 ab einem steuerbaren Einkommen von über 120'000 die Direktzahlungen zu kürzen. Die dadurch frei werdenden Mittel sind den Leistungsprogrammen zuzuweisen.

- Korrekte Bemessung und Erhöhung Steillagenbeitrag

Bei der Bemessung des Steillagenbeitrages werden derzeit auch die steilen Dauerweiden einbezogen. Das ist nicht sachgemäss und benachteiligt Betriebe, die beispielsweise auf der LN sömmern. Zudem ist der Steillagenbeitrag gemäss Berechnungen von Vision Landwirtschaft (Faktenblatt Nr. 3) derzeit deutlich zu gering bemessen. Wir beantragen deshalb eine Anpassung der Bemessungsbasis und eine Erhöhung des Beitrages.

Gesamtübersicht

Wir beantragen global folgende Mittelallokation (Basis: Tabelle 6 S. 31 im Erläuternden Bericht; die geforderte Mittelallokation von den pauschalen Versorgungssicherheitsbeiträgen in die Leistungsprogramme sind hier nicht miteinbezogen):

Tabelle 6

Kürzungen aufgrund Stabilisierungsprogramm 2017-2019
(in Mio. Fr., mit Rundungsdifferenzen)

Zahlungsrahmen / betroffene Beiträge	2017	2018	2019	2020	2021
Grundlagenverbesserungen & Sozialmassnahmen	10.2	22.3	22.7	22.7	22.7
Beiträge für Strukturverbesserungen	3.0	11.0	11.0	11.0	11.0
Investitionskredite	7.2	11.3	11.7	11.7	11.7
Produktion und Absatz	-	5.0	5.0	5.0	5.0
Absatzförderung	-	5.0	5.0	5.0	5.0
Direktzahlungen	61.9	59.8	68.7	68.7	68.7
Versorgungssicherheitsbeiträge	530.0	730.0	730.0	730.0	730.0
Biodiversitätsbeiträge (Qualität I)	20.0	20.0	20.0	20.0	20.0
Landschaftsqualitätsbeiträge	-	20.0	30.0	30.0	30.0
Übergangsbeiträge	11.9	-10.2	-11.3	-11.3	-11.3
Gesamtes Sparvolumen	72.1	87.1	96.3	96.3	96.3

Wir danken Ihnen für den Einbezug unserer Überlegungen und Anliegen und verbleiben mit freundlichen Grüßen,
Vorstand und Geschäftsstelle Vision Landwirtschaft

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Kap. 1.1, S.2 Kap. 3.4.3, S.41	Der Basisbeitrag Versorgungssicherheit sowie der Offenhaltungsbeitrag wird neu ab 40 ha gekürzt, wie dies bis 2013 galt. Neu soll die Kürzung pro 10 zusätzliche Hektaren um 20% gekürzt werden. So soll für die 41.- 50. Hektare nur noch 80% des Basis-Beitrages und des Offenhaltungsbeitrages ausbezahlt werden etc., so dass ab der 81. ha keine der genannten Pauschalbeiträge mehr gewährt werden. Die dadurch frei werdenden Mittel sind den Leistungsprogrammen zuzuweisen.	Durch die AP14-17 wurde die volle Beitragshöhe beim Basisbetrag für die Versorgungssicherheit von 40 ha auf 60 ha angehoben. Dies bevorteilt grössere Betriebe und benachteiligt kleinere Betriebe. Diese Regelung setzt falsche Wachstumsanreize und stösst auf Unverständnis in der Bevölkerung. Wie beantragen eine Degression ab 40 ha, und zwar sowohl für die Basisbeiträge Versorgungssicherheit wie für die Offenhaltungsbeiträge.
Kap. 1.1, S.2 Kap. 3.4.3, S.41	Wir beantragen, eine Obergrenze der Direktzahlungen pro Betrieb von max. 150'000 Fr. einzuführen (Capping) und zudem wie vor der AP 2014-17 ab einem steuerbaren Einkommen von über 120'000 Fr. die Direktzahlungen zu kürzen. Die dadurch frei werdenden Mittel sind den Leistungsprogrammen zuzuweisen.	Die Aufhebung oder Lockerung von Grenzen für den Bezug von Direktzahlungen in der AP 2014-17 führte dazu, dass heute ein Viertel der Direktzahlungen an 10% der Betriebe ausbezahlt wird. Die teilweise enorm hohen Zahlungen an einzelne Betriebe können nicht mit dem Argument der „Abgeltung von Leistungen“ begründet werden. Die Grenze von 70'000 pro SAK greift in der Praxis nicht. Mit diesen hohen Zahlungen an wenige Betriebe ist die Agrarpolitik wiederholt in mediale Kritik geraten. So gefährdet der Bund die Akzeptanz der Direktzahlungen in der Gesellschaft in unnötiger Weise. Die beantragten Grenzen betreffen relativ wenige Betriebe, können aber die Akzeptanz der Direktzahlungen wesentlich verbessern.
Kap. 2.2, S.16/17	Auswertung AP 14-17; Gesamtschau bis Ende 2016; kurzfristige Optimierungen 18-21: Konstanz und Kontinuität beibehalten.	Ende 2016 sollen unabhängig von der Agenda der SBV-Initiative zuerst die Auswertungen der Erfahrungen mit AP 14-17, dann die kurzfristigen Systemoptimierungen 18-21 und die Gesamtschau präsentiert werden.
Kap. 2.3.2.3, S.23	Produktionssysteme und Ressourceneffizienz stärken	Die Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträge sind Direktzahlungskategorien mit hohem Nachhaltigkeitspotenzial. Hier können sich Leistungen für die Gesellschaft und die Wertschöpfung am Markt ergänzen. Sie sollen nicht nur von Kürzungen ausgenommen werden, sondern gestärkt wer-

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		den. GMF, Bio, IP sind als teil- oder gesamtbetriebliche Konzepte weiter zu stärken; dito Extensobeiträge. Zudem soll für die Entwicklung von neuen Programmen genügend finanzieller Spielraum bestehen. Die Gelder dafür sollen soweit nötig den Versorgungssicherheitsbeiträgen entnommen werden.
Kap. 3.1.1, S.24-26	Zuordnung zu den drei Zahlungsrahmen beibehalten.	Hat sich bewährt.
Kap. 2.3.1 S.17-21 Kap. 3.4.3 S.41-43	Keine Kürzungen bei den Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsbeiträgen	<p>Generelle Anmerkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Bewirtschafter sind bei BFF und LQ mehrjährige Verträge bzw. Verpflichtungen eingegangen. Diese sind gegenseitig einzuhalten. Eine Kürzung der Beitragshöhen bei laufender Verpflichtungsperiode verstösst gegen Treu und Glauben. - Wie im Erläuternden Bericht erwähnt (S. 43) haben die Kantone oder die Projektträgerschaften bei der LQ die projektbezogenen Ziele unter der Annahme festgesetzt, dass ab 2018 die Plafonds bei den LQB aufgehoben werden und damit mehr Mittel für LQB zur Verfügung stehen werden. Eine Kürzung würde bei vielen Projekten dazu führen, dass die geplanten, partizipativ erarbeiteten Massnahmen nicht wie vorgesehen umgesetzt werden könnten und administrativ aufwändige Anpassungen nötig würden. - Eine Kürzung bei den Leistungsbeiträgen Biodiversität und Landschaftsqualität widerspricht den agrarpolitischen Zielsetzungen, bestehen doch sowohl bei der Biodiversität wie bei der Landschaftsqualität klare, teilweise regional detailliert aufgezeigte Ziellücken. - Eine Kürzung der BFF- und LQ-Beiträge würde Betriebe unter benachteiligten Bedingungen (Bergzone) deutlich stärker treffen als solche in Gunstlagen, weil erstere weniger Alternativen haben, mehr entsprechende Leistungen erbringen und stärker auf solche Leistungsbeiträge angewiesen sind. <p>Kürzungen Biodiversitätsbeiträge:</p> <p>Das BLW begründet die Kürzungen im Bereich Biodiversität u.a. damit, dass das mit der AP14-17 angestrebte Flächenziel von 65'000 ha BBF im Talgebiet und der Anteil vernetzter Flächen erreicht seien. Diese Begründung ist in-</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>transparent und hält einer sachlichen Analyse nicht stand (u.a. werden Bäume als Flächen hochgerechnet, keine Gewichtung der BFF-Typen, keine Berücksichtigung räumliche und regionale Verteilung, etc.). Entscheidend ist nicht die Quantität der BFF, sondern deren Wirkung. Der OPAL-Bericht von Agroscope weist hierzu die Defizite klar aus. Es ist stossend, dass wichtige Resultate der bundeseigenen Forschungsanstalten bei wichtigen Entscheidungen nicht gebührend berücksichtigt werden.</p> <p>Quantifizierung Ziele: Wir betrachten die vom BLW definierten Zielwerte im Bereich Biodiversität als nicht zielführend. Der Bundesrat hat im Landschaftskonzept Schweiz LKS verbindlich festgelegt, dass die 65'000 ha BFF im Talgebiet qualitativ wertvoll sein müssen. Von diesem Ziel ist man noch sehr weit entfernt (Zielerreichung max. 30%). Auch der Zielwerte „50% der BFF sind vernetzt“ ist (aktueller Stand 63% nach erläuterndem Bericht) hinsichtlich Wirkung stark zu hinterfragen. Der überwiegende Teil der im Rahmen von Vernetzungsprojekten ausgewiesenen BFF erreicht aber nur die Qualitätsstufe I. Eine wirksame Förderung der UZL-Arten setzt jedoch voraus, dass die BFF wie im LKS festgehalten, qualitativ wertvoll sind. Die im Bericht „Umweltziele Landwirtschaft“ formulierten Ziele (u.a. keine weiteren Artenverluste, Wiederausbreitung bedrohter Arten) sind bis heute in keiner Weise erreicht. Die Akzente bei der Biodiversität verstärkt auf die Qualität zu lenken, ist verständlich, kann aber nicht als Argument missbraucht werden, BFF mit Q I abzustrafen. Aus naturräumlichen und klimatischen Gründen ist die Umwandlung von BFF der Q-Stufe I in Q II in gewissen Lagen sehr aufwändig oder gar unmöglich. Diese Betriebe würden durch eine markante Reduktion der Beiträge für Q I stark benachteiligt (siehe oben).</p> <p>Eine Reduktion der Q I Beiträge würde auch die sehr wertvollen Elemente im Ackerbau (Brachen, Säume, Ackerschonstreifen) betreffen, da es für diese Typen keine Qualitätsstufe II gibt. Diese Elemente erreichen bis heute lediglich marginale Flächenanteile, da ihre Attraktivität teilweise zu gering ist. Die Akzeptanz für diese wichtigen BFF-Typen darf nicht weiter sinken. Eine Beitragsreduktion widerspricht auch dem erklärten Ziel des BLW, das grosse Defizit an</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>wertvollen Lebensräumen in Ackerbaugebieten zu mindern.</p> <p>Kürzung BFF-Beiträge Sömmerungsgebiet: Solange keine fundierten Wirkungsanalysen vorliegen, lehnen wir auch Kürzungen bei den BFF-Beiträge im Sömmerungsgebiet entschieden ab. Solche Kürzungen benachteiligen vor allem Betriebe in Grenzertragslagen. Diese haben weit weniger Alternativen Leistungsbeiträge zu generieren als Betriebe in den Gunstlagen. Zudem geht es nicht an, die Beiträge bereits wenige Jahre nach der Einführung wieder zu kürzen.</p>
Kap. 3.4.3, S.41-43	Kürzung und Umlagerung Versorgungssicherheitsbeiträge zu Leistungsprogrammen	<p>Wir begrüßen eine Kürzung der Versorgungssicherheitsbeiträge, da bei der Versorgungssicherheit keinerlei Ziellücke besteht und die Beiträge als sehr ineffizient bis wirkungslos gelten. Wir sind aber der Meinung, dass zusätzlich ein Teil dieser bis heute nicht stichhaltig begründeten Pauschalbeiträge in Leistungsprogramme (v.a. Produktionssystembeiträge) umzulagern ist. Es ist davon auszugehen, dass dies zusätzliche Anreize für nachhaltige Produktionsformen schafft und dazu beitragen wird, Ziellücken im stofflichen Bereich (Boden, Wasser, Luft, PSM, Antibiotika) zu beheben.</p> <p>Wir erwarten zudem, dass der Bundesrat transparent nachweist, dass die rund jährlich 1,1 Milliarden Franken verschlingenden Versorgungssicherheitsbeiträge einen effektiven Beitrag an die Versorgungssicherheit leisten. Wenn das nicht plausibel aufgezeigt werden kann, sind weitere massive Kürzungen unumgänglich.</p>
Kap. 3.4.3, S. 41-43:	<p>Erläuternder Bericht S. 41: Für die Versorgungssicherheitsbeiträge sollen jährlich 1,056 1,036 bzw. ab 2017 1'016 Milliarden Franken eingesetzt werden. Das entspricht gegenüber dem Budget 2016 einer Kürzung von 30 50 bzw. 70 Millionen Franken (-3% -5% / -7%). Damit werden die Vorgaben aus dem Stabilisierungsprogramm 2017-2019 umgesetzt.</p>	Siehe unter „Einleitende Bemerkungen“.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Gleichzeitig sollen auch die für die Biodiversitätsförderung vorgesehenen Mittel ab 2017 gegenüber 2015 um 30 Millionen Franken reduziert werden (Voranschlag 2016 10 Mio. und Stabilisierungsprogramm 20 Mio.).</p> <p><u>Erläuternder Bericht, S. 42 unten:</u> Die Kürzungen des Stabilisierungsprogramms im Umfang von 20 Millionen Franken sollen ab 2017 bei der Qualitätsstufe 1 und bei Elementen, die eine sehr hohe Beteiligung aufweisen, wie zum Beispiel die Biodiversitätsförderflächen im Sömmerungsgebiet, umgesetzt werden.</p> <p><u>Erläuternder Bericht, S. 43:</u> Auf die bisher geplante Aufhebung des kantonalen Plafonds ab 2018 wird aufgrund des Stabilisierungsprogramms 2017-2019 verzichtet. In der neuen Zahlungsrahmenperiode werden 150 Millionen Franken jährlich für diesen Beitragstypen eingeplant. Mit der Weiterführung des kantonalen Plafonds kann unter anderem vermieden werden, dass die Übergangsbeiträge aufgrund der hohen Beteiligung bei den Landschaftsqualitätsbeiträgen vor 2021 auslaufen. Die Kantone sind bestrebt, die knappen Mittel weiterhin zielgerichtet einzusetzen und die Massnahmen zu priorisieren. Allerdings haben die Kantone die projektbezogenen Ziele unter der Annahme festgesetzt, dass ab 2018 die Plafonds aufgehoben werden und damit mehr Mittel für Landschaftsqualitätsbeiträge zur Verfügung stehen werden. Dies kann bei einigen</p>	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Projekten dazu führen, dass nicht alle geplanten Massnahmen wie vorgesehen umgesetzt werden können.</p>	
<p>Kap. 3.4.3, S.42</p>	<p>Art. 44 DZV: Steillagenbeitrag</p> <p>² Er wird nur ausgerichtet, wenn der Anteil dieser Flächen an den Mähwiesen der beitragsberechtigten landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebs mindestens 30 Prozent beträgt.</p> <p>Anhang 7, Ziffer 1.3.1</p> <p>Der Steillagenbeitrag steigt in Abhängigkeit des Anteils SteillagenMähwiesen mit über 35 Prozent Neigung bezogen auf die totale Mähwiesenfläche linear an. Er beträgt bei 30 Prozent Anteil 400130 Franken pro Hektare Mähwiese und steigt auf 40001500 Franken pro Hektare bei 100 Prozent Anteil.</p>	<p>Gemäss derzeitiger Regelung in der DZV nimmt der Steillagenbeitrag in Abhängigkeit des Anteils Steillagen mit über 35 Prozent Neigung linear zu. Mit dieser Formulierung werden auch die Dauerweiden als Steillagen miteinbezogen zur Berechnung des Beitrages. Der Steillagenbeitrag wird jedoch nur für die steilen Mähwiesen ausbezahlt. Dies ist nicht korrekt. Als Bezugsgrösse für die Berechnung des Steillagenbeitrages muss die Mähwiesenfläche (ohne beweidete Flächen) dienen, wie es von Vision Landwirtschaft ursprünglich beantragt und vom Parlament sinngemäss beschlossen wurde, und nicht die gesamte Landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) des Betriebes.</p> <p>Dies ist deshalb bedeutsam, weil bei Betrieben mit grösseren Dauerweideflächen der Anteil der berechtigten Steillagen-Mähwiesenflächen sinkt. Beweiden Betriebe grössere Flächen, beispielsweise Betriebe, die auf der LN sömmern, gehen sie mit jetzigen Berechnung teilweise oder ganz leer aus, auch wenn 100% ihrer Mähwiesen in Steillagen liegen und sie dafür den vollen Steillagenbeitrag erhalten müssten.</p> <p>Da der Steillagenbeitrag im Verhältnis zum Mehraufwand steiler Mähwiesen derzeit sehr gering ist (vgl. Berechnungen im Faktenblatt Nr. 3 von Vision Landwirtschaft), fordern wir darüber hinaus eine moderate Erhöhung des Steillagenbeitrages.</p>

